

128. Kann die Revision auf die Nichtverlesung der den Geschworenen zur Beantwortung vorgelegten Fragen gestützt werden?

St. P. O. §§. 290. 376.

IV. Straffenat. Art. v. 17. Juni 1884 g. S. Rep. 1373/84.

I. Schwurgericht Gnesen.

Aus den Gründen:

Von den prozessualischen Beschwerden der Revision greift diejenige durch, welche die Nichtverlesung der den Geschworenen zur Beantwortung vorgelegten Fragen rügt.

Daß in der That eine Verlesung der Fragen nicht stattgefunden hat, ist nach der Fassung des Sitzungsprotokolles nicht zu bezweifeln. In diesem sind nämlich von den vorgedruckten Worten des verwendeten Formulars:

„Nach dem Schlusse der Beweisaufnahme wurden die von dem Vorsitzenden entworfenen Fragen, wie sie in der Umlage niedergeschrieben sind, verlesen,“

die drei letzten, sowie der folgende auf Mitteilung von Abschriften bezügliche Vermerk durchstrichen und durch nachstehende geschriebene Worte ersetzt:

— „nach den einzelnen Gruppen im Anschlusse an den Anklagebeschluß niedergeschrieben sind, unter spezieller Benennung der verschiedenen zu denselben gehörigen Fälle, mündlich mitgeteilt. Sowohl Staatsanwalt als auch Verteidiger erklärten sich mit dieser Art der Mitteilung einverstanden. Auch erfolgte anderweit hiergegen kein Widerspruch.“

Sodann ist weiter protokolliert, daß Einwendungen gegen diese Fragen nicht erhoben, daß jedoch auf Antrag der Verteidigung unter Zustimmung der Staatsanwaltschaft den Hauptfragen, wo solches gesetzlich zulässig, die Frage nach mildernden Umständen hinzugefügt und dies ebenfalls „mitgeteilt“ sei.

Daß in der hier registrierten „Mitteilung“ nicht eine wörtliche Verlesung der Fragen, sondern nur eine Bekanntmachung des für wesentlich erachteten Inhaltes derselben verstanden sein kann, erhellt aus der Durchstreichung des vorgedruckten Wortes: „verlesen“, sowie aus der

hinzugefügten Bemerkung, daß die Prozeßbeteiligten mit dieser Art der Mitteilung sich einverstanden erklärt hätten, welche nur dann verständlich ist, wenn nicht das vom Gesetze vorgeschriebene Mittel der Bekanntmachung angewendet wurde. Auf welchen Teil des Inhaltes der Fragen sich die „mündliche Mitteilung“ überhaupt erstreckt habe, ist aus dem Protokolle nicht zu ersehen.

In diesem Verfahren ist mit der Revision ein Verstoß gegen §. 290 St. P. O. zu erblicken, welcher in seinem zweiten Absatze bestimmt:

„Nach dem Schlusse der Beweisaufnahme werden die“ (von dem Vorsitzenden) „entworfenen Fragen verlesen. Der Vorsitzende kann sie den Geschworenen, der Staatsanwaltschaft und dem Angeklagten in Abschrift mitteilen und soll einem hierauf gerichteten Antrage entsprechen.“

Hier ist als unerläßliche Art der Mitteilung der entworfenen Fragen deren Verlesung vorgeschrieben, welcher zwar noch eine weitere — nämlich die Erteilung von Abschriften — hinzutreten kann, die jedoch durch keine andere ersetzt zu werden vermag, insbesondere auch nicht durch nicht wortgetreue Angaben über ihren Inhalt, deren Umfang im Einzelfalle durch das Ermessen des Vorsitzenden bestimmt werden und deren Vollständigkeit sich jeder wirksamen Kontrolle entziehen würde. Es kann auch mit Grund nicht bezweifelt werden, daß es sich insoweit um eine wirkliche Norm des Verfahrens im Sinne des §. 376 St. P. O. und nicht um eine bloße Instruktion für die Geschäftsleitung des Vorsitzenden handelt. Hierfür spricht nicht nur die Wortfassung der fraglichen Vorschrift im Gegensatze zu dem instruktionellen „soll“ des unmittelbar folgenden Satzes, sondern auch die Bedeutung des Aktes in dem gegenwärtigen Strafverfahren. Während nämlich die große Mehrzahl der früheren deutschen Strafprozeßordnungen, insbesondere auch die preußische Verordnung vom 3. Januar 1849 und das dieselbe modifizierende Gesetz vom 3. Mai 1852, sowie die preußische Strafprozeßordnung für die neu erworbenen Landesteile vom 25. Juni 1867 (G. S. S. 921 flg.), die Mitteilung der Fragen auf die Parteivorträge und den Schlußvortrag des Vorsitzenden folgen ließen, und nur die letztgedachte Prozeßordnung im §. 328 dem Vorsitzenden gestattete, im einzelnen Falle, sofern es zur besseren Übersicht der Sache geeignet erscheine, die Festsetzung und Verlesung der Fragen gleich nach dem Schlusse des Beweisverfahrens und vor den Ausführungen über dessen

Ergebnis eintreten zu lassen, hat die gegenwärtige Strafprozeßordnung, nach dem Vorgange des sächsischen Gesetzes vom 1. Oktober 1868, die eben erwähnte Ausnahme zur schlechtthin geltenden Regel erhoben, um für die sich anschließenden Ausführungen der Parteien eine feste und begrenzte Grundlage zu gewinnen und zugleich den Geschworenen das Verständnis jener Ausführungen zu erleichtern.

Vgl. die Motive des Entwurfes bei Hahn, Materialien der Strafprozeßordnung S. 222.

Dieser Zweck kann aber mit Sicherheit nur dann erreicht werden, wenn der Inhalt der Fragen, welche für die Urteilsfindung von maßgebender Bedeutung sind und nach der Struktur des Prozesses für dieses Stadium des schwurgerichtlichen Verfahrens in ähnlicher Weise, wie der bei Beginn der Verhandlung zu verlesende Eröffnungsbefehl für das ganze Hauptverfahren, die Grundlage bilden, vollständig und in zweifelstfreier Authentizität, also durch Verlesung oder Mitteilung getreuer Abschriften, zur Kenntnis aller Beteiligten gebracht wird. Demgemäß läßt denn auch das Gesetz, welches sich aus praktischen Gründen für die erste Art der Mitteilung entschieden und die zweite für fakultativ erklärt hat, nirgends erkennen, daß es unter Umständen eine Abweichung von dem Gebote der Verlesung gestatten wolle, und ebensowenig geben die Motive oder die Verhandlungen der gesetzgebenden Körper einen Anhalt für diese Annahme. Vielmehr hat es sich bei der Beratung des, in der vorliegenden Beziehung mit dem Gesetze übereinstimmenden, Entwurfes nur darum gehandelt, ob nicht noch neben der Verlesung der Fragen die abschriftliche Mitteilung derselben an die Geschworenen und die Prozeßparteien für obligatorisch zu erklären sei. Ein hierauf gerichteter Antrag hat zwar die Zustimmung der Mehrheit nicht gefunden; doch hat sich das allseitig zu Tage getretene Interesse an einer gründlichen Prüfung der Fragen durch die dem Entwürfe beigefügten und in das Gesetz übergegangenen Zusätze bethätigt, daß dem von einem Beteiligten gestellten Antrage auf abschriftliche Mitteilung der Fragen entsprochen werden solle, und daß auf Verlangen der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten oder eines Geschworenen behufs Prüfung der Fragen die Verhandlung auf kurze Zeit zu unterbrechen sei.

Vgl. Hahn, a. a. O. S. 912 flg. 1568.

Bemerkte man noch werden, daß die preussische Verordnung vom

3. Januar 1849 §. 104 die Verlesung der gestellten Fragen durch den Vorsitzenden bei Strafe der Nichtigkeit vorschrieb, diese Vorschrift jedoch durch das Gesetz vom 3. Mai 1852 beseitigt wurde, weil (wie der Kommissionsbericht der zweiten Kammer bemerkte) schwerlich zu besorgen sei, daß die Verlesung jemals versäumt werden möchte und es nicht gerechtfertigt erscheine, daß die Verhandlung, wenn das Protokoll den Vermerk über die geschehene Verlesung nicht enthalte, gleichviel ob dieselbe geschehen sei oder nicht, gemäß Art. 78 des Gesetzes nichtig werde. Diese das Wesen der Sache nicht berührende Erwägung hat jedoch nicht verhindern können, daß schon die oben erwähnte Strafprozeßordnung vom 25. Juni 1867 (§. 315 Absf. 4) die Verlesung der Fragen wiederum obligatorisch machte.

Das Unterbleiben der Verlesung konnte nun im vorliegenden Falle nicht dadurch gerechtfertigt werden, daß sich, wie im Sitzungsprotokolle vermerkt ist, Staatsanwalt und Verteidiger mit der in anderer Weise erfolgten Mitteilung einverstanden erklärten und auch sonst ein Widerspruch gegen dieselbe nicht geäußert wurde. Denn es handelt sich hierbei um eine im öffentlichen Interesse zur Herbeiführung eines sachgemäßen Spruches der Geschworenen gegebene Vorschrift, auf deren Beobachtung weder die Prozeßparteien noch die Geschworenen wirksam verzichten können.

Es unterliegt endlich auch keinem Bedenken, daß die vorgefallene Gesetzesverletzung, durch welche den Beteiligten eine genaue Prüfung der Fragen unmöglich gemacht wurde, die demnächst ergangene Entscheidung beeinflusst haben kann, wie denn ja auch in den Revisionschriften die Fassung der Fragen als unzutreffend gerügt und die unstatthafte Änderung einer derselben geltend gemacht wird. Ein mehreres aber, als die aus den Umständen sich ergebende Möglichkeit eines ursächlichen Zusammenhanges, darf, sofern es sich um die Verletzung einer Prozeßnorm handelt, für die Annahme, daß das Urteil auf der Verletzung beruhe, nicht erfordert werden, wie auch bereits vom Reichsgerichte vielfach anerkannt ist.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 1 S. 212, Bd. 6 S. 255, Bd. 9 S. 69.